

Aux qualités s'ajoutent les inévitables défauts d'une oeuvre collective, notamment les inégalités dans l'ampleur des sujets et la manière de les traiter. On trouvera bien courtes par exemple les indications concernant Blaise Pascal. Il reste que cette immense galerie de portraits, d'Irénée à Sainte Thérèse de Lisieux, offre, pour l'étude, voire pour l'édification, des ressources remarquables.

L'ouvrage demeure très "catholique". D'une part, malgré une remarque aimable pour Calvin dans l'Avant-Propos, les non-catholiques n'ont aucune place dans l'histoire spirituelle de la France: le sous-titre ne figure pas sur la couverture. D'autre part, la définition même de la "spiritualité" reste, tout au long de ces 400 pages, conditionnée par une arrière-pensée qui sent le monopole et l'accaparement: comme on aimerait, souvent, sentir le Saint-Esprit plus libre d'entraves! On restera cependant impressionné par le rayonnement, parfois éblouissant, de cette "nuée de témoins" choisis et classés, comme par la rigueur scientifique et la précision de la documentation dont font preuve les auteurs.

Strasbourg

René Voeltzel

A. Thomson: Stöld av annans hustru. Kristoffers landslag Tjuvabalken Kapitel I (= Scripta Minora regiae societatis humaniorum litterarum Lundensis 1961-1962 :3). Mit deutscher Zsfg. Lund (Gleerup) 1963. 101 S., kart. skr. 15.-.

Das schwedische Landrecht gehört in den geistesgeschichtlichen Bezug der großen gesetzgeberischen Bewegung, deren europäischen Zusammenhang gerade der Schwede Sten Gagnér so eindrucksvoll dargestellt hat.¹ In König Christophs Landrecht vom Jahre 1442 findet man unter den Diebstahlparagrafen die folgende Stelle:

„Das beste Ding, daß der Bauer in seinem Hause hat, ist seine rechtmäßige Ehefrau. Wer sie dem Bauern stiehlt, ist der schlimmste und größte Dieb. Darum, wer die Frau des Bauern von ihm lockt, mit ihr entläuft und auf frischer Tat ergriffen wird, den soll man vor Gericht führen, richten und über anderen Dieben aufhängen . . .“

Mit dieser Strafnorm beschäftigt sich der Verfasser. Er möchte den Inhalt der Vorschrift klären und die dazu im 17. Jh. nach Reformation und Drucklegung des Gesetzwerkes entstandene Rechtsprechung darstellen. Damit greift er zunächst in eine Kontroverse ein, die zwischen Lizzie Calsson² und Ragnar Hemmer³ um die Frage geführt wird, ob das hier behandelte Delikt die entführende Flucht – im Sinne der Besitz- oder Muntgewalt des Ehemannes – oder den durch die Flucht qualifizierten Ehebruch zum Inhalt hat.

Wenn sich auch Hemmer für die erste Anschauung auf die ältere rechtshistorische Literatur berufen kann, so möchte man doch dem Verfasser darin zustimmen, daß hier in erster Linie der *Ehebruch* bestraft werden soll. Das würde sich eher mit der germanischen Rechtstradition vereinbaren lassen, nach der die Frau eben nicht Besitz und Sache des Mannes ist. Auch kann der Verfasser seine These anhand der Rechtsprechung recht überzeugend belegen. Wenn man dann noch feststellt, daß die Flucht des verheirateten Mannes mit der unverheirateten Frau im gleichen Zusammenhang unter Strafe gestellt wird, dann läßt sich die Diebstahltheorie schwerlich halten.

Von der Strafrechtsgeschichte her gesehen, erscheint die ganze Kontroverse ohnehin nicht sehr glücklich. Schließt doch das mittelalterliche Strafrecht allgemein vom äußerlich sichtbaren, deliktstypischen Geschehen auf Delikt und Schuld des Täters. Man denke nur an die Auseinandersetzung um die sog. Erfolgshaftung.⁴ Danach läßt sich unsere Quelle zwanglos aus dem mittelalterlichen Strafrechtsdenken erklären: Die gemeinsame Flucht wäre demnach der deutliche, qualifizierende Beleg für den Ehebruch.

Um so interessanter wird für den Historiker der Wortlaut der Begründung des

¹ Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Kap. III, Uppsala 1960.

² und ³ siehe in Kyrkohistorisk årsskrift 1958.

⁴ Siehe statt vieler Ekkehard Kaufmann, Die Erfolgshaftung, Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Bd. 16, 1958.

Gesetzgebers, die sich ja ausdrücklich auf den Diebstahl bezieht. Es wäre gewiß eine wichtige Aufgabe, die Rechtsbegründung einmal im Zusammenhang zu untersuchen.⁵ Die Begründung ist nämlich die Ausnahme und läßt sich sicher nicht ohne weiteres mit der des modernen Rechts gleich behandeln, – eine Gefahr, der die Juristen nicht nur an dieser Stelle erlegen zu sein scheinen. Es darf vermutet werden, daß die Begründung in der Regel da auftaucht, wo die Anerkennung des Rechtssatzes nicht ganz sicher erscheint.

In unserem Falle wird, wie Carlsson und Thomson mit Recht betonen, das 10. Gebot herangezogen, und es mag wohl sein, daß das Problem, das sich der Auslegung des Textes stellt, im Grunde darin liegt, daß das germanische Familienrecht und das 9. und 10. Gebot, aber auch drittens das 6. Gebot, aus verschiedener Rechts-tradition stammen.

Jedenfalls ist dem Verfasser darin zuzustimmen, daß hier ein starker Einfluß alttestamentlichen Rechts sichtbar wird, der sich in der Reformationszeit nicht verringerte. Der ersten gedruckten Fassung des Landrechts aus dem Jahre 1608 fügte man mosaische Rechtssätze mit Gesetzeskraft bei (S. 31 ff., 90). Das entspricht der allgemeinen Rechtsentwicklung in Schweden.⁶

So rückt der Verfasser mit seiner Schrift an konkretem Beispiel in weite Felder vor. Vom mittelalterlichen Strafrecht, von der Begegnung alttestamentlichen und germanischen Rechts bis zur Behandlung einer Bibelstelle (4. Mose 5, 12–31) in den verschiedenen Übersetzungen (S. 74 ff.) reicht die Untersuchung und bietet gleichzeitig einen Einblick in die schwedische Gerichts- und Gnadenpraxis wie in das Recht der Kirchenbuße des 17. Jhs. An einer nicht sehr fruchtbar erscheinenden Auslegungsfrage eröffnen sich die Perspektiven von mehr als zwei Jahrhunderten bewegter Rechts- und Kirchengeschichte.

Villigst b. Schwerte

Manfred Kulessa

Bruno Geissler † / Günther Stökl: In Oriente Crux. Versuch einer Geschichte der reformatorischen Kirchen im Raum zwischen Ostsee und dem Schwarzen Meer. Hrg. v. Herbert Krimm. Stuttgart (Ev. Verlagswerk) 1963. 447 S., 1 Karte, geb. DM 34.–.

Dieser von Herbert Krimm herausgegebene Band wird von dem Kölner Slawisten Prof. Günther Stökl mit einem kurzen Kapitel über die Christianisierung Osteuropas eingeleitet. Es bietet eine willkommene Abrundung zu seiner Monographie über die Slavenmission im Handbuch: Die Kirche in ihrer Geschichte. Die entscheidenden Kapitel stammen aus der Feder des inzwischen heimgegangenen früheren langjährigen Generalsekretärs des Gustav Adolf-Werkes, D. Bruno Geißler. Wie kein anderer war er zu dieser Arbeit berufen, denn er kannte wie kein zweiter deutscher Theologe aus jahrzehntelangem Kontakt mit den reformatorischen Kirchen im Raum zwischen Ostsee und dem Schwarzen Meer Land und Leute, Geschichte und Problematik dieser Minderheiten nicht nur deutscher Zunge. Erstaunlich ist die Fülle des Materials, das mit größter Akribie zusammengetragen und in lebendiger Sprache dargestellt wird. Wer könnte das heute nach dem jähen Abbruch der deutschstämmigen Minderheitskirchen im osteuropäischen Raum mit dem Verlust jahrhundertalter Traditionen, die unwiederbringlich dahingesunken sind, noch leisten, diesen „Versuch“ einer Geschichte? Es gehört zu den Vorzügen dieses Werkes, daß es nicht nur die deutschen evangelischen Kirchengruppen in diesem Raum behandelt, sondern auch die mit ihnen durch eine lange Geschichte verzahnten osteuropäischen Volksgruppen, soweit sie sich in reformatorischen Gemeinden sammelten.

Die Darstellung ordnet sich nach Längsabschnitten. Je ein Kapitel ist den baltischen Ländern, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Rußland gewidmet.

Theologiegeschichtliche Wandlungen im osteuropäischen Raum nachzuzeichnen lag offenbar nicht in der Absicht Bruno Geißlers. Er hat sich an die Geschichte der

⁵ Was dann aber nicht auf die Anfänge der Urteilsbegründung im ausgehenden Mittelalter beschränkt sein dürfte.

⁶ Almquist, J. E., Karl IX och den mosaiska rätten, Lychnos 1942.